**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dberft der Scharfich ügen beforgen Alles, mas auf ihre Baffen Bezug hat und forgen für die Bervollkomm= nung derfelben.

§ 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsficht über die Zustigpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesesbuches ob.

§ 122. Der Ober friegefomm iffar beforgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf Die Kriegsver waltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommiffariatsbeamten.

Er foll soviel möglich noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommiffar hat genügende Sicherheit zu leisten.

§ 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufficht über die Besundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

§ 124. Die Inspektoren find berechtigt, von den Konstrolen und Etats der Rantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

§ 125. Die Amtsbauer ber in § 116 bezeichneten eidgenössischen Militarbeamten, mit Ausnahme ber Inspektoren der Infanterie, ist auf drei Jahre festgesett. Sie sind nach bem Ablaufe ihrer Amtsbauer wieder mablbar.

schützen beforgen Alles, mas auf ihre Baffe Bezug hat und forgen für die Bervollkommnung berfelben.

§ 121. Bleibt gleich.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleiztung der einschlagenden Reglemente und der ihm wer = den den Befehle, Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und leitet den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er hat genugende Sicherheit zu leiften.

§ 123. Bleibt gleich.

§ 124. Bleibt gleich.

§ 125. Bleibt gleich.

(Schluß folgt.)

Die Errichtung einer Tirailleurschule und ihre Bedeutung für die Erforschung des Campagnes Feuers sowie für die Entwicklung der Infansterie-Taktik. Bon Tellenbach, Major im Krieges ministerium und Vorsteher der geheimen Kriegestanzlei. Berlin, 1872. Berlag der Königl. Gebeim. Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker).

Die vorliegende Schrift und bie barin enthaltenen Borichlage, obwohl junachft fur bie preußische Armee bestimmt, verdienen auch anderwarts Beachtung.

Die Schrift kann allen benen, welche fich fur bas militärische Schießen intereffiren, lebhaft anempfohlen werben. Nebst vielen Einzelnheiten über friegemästiges Schießen finden wir viele intereffante taktische Nostigen und einen Entwurf zu einem ben Anforderunsgen der Gegenwart entsprechenden Tirailleurreglement, welcher fich vor ben in den verschiedenen Armeen bestehenden Borschriften durch Zweckmäßigkeit ausszeichnet.

Bir wurden es im Interesse ber taktischen Aussbildung unserer Armee mit Freuden begrüßen, wenn ber Gebanke der Gründung einer Tirailleurschule bei uns zum Durchbruch kommen wurde. Dieselbe ware gewiß nicht weniger als die bereits bestehenden Schießschulen von großem Rugen. Diese und die Tirailleurschule ließen sich vielleicht mit einander in zweckmäßiger Weise verbinden.

# Gidgenoffen ichaft.

- Rach Maggabe bes Art. 250 bes Bunbesgesetes über bie Strafrechtspfiege für bie eing. Truppen hat ber Bunbesrath bas Raffationsgericht für bie eing. Militärschulen auf bie nächste breifahrige Amtsbauer bestellt wie folgt: Prafibent: Dr. eing. Oberst Karl Manuel von Bern; Bigeprafivent: Dr. eing. Oberst

Soh. Büzberger in Langenthal; Mitglieber: Gr. eibg. Oberft Gustav Erharbt in Zurich, Gr. Kommandant Joh. Kasp. Pfanbler in Flawyl, Gr. Infanteriemajor Eugen Gaulis in Lausanne; Ersamanner: Oberftlieutenant Jafob Amiet in Solothurn, Oberstlieut. Fr. Moser in Bern, Stabsmajor Paul Jacottet in Reuenburg.

Bum Kommanbanten ber VIII. Armeebivifion ift in Erfat bes hrn. Bunbesrath Scherrer gemahlt worben: hr. eibg. Oberft heinrich Wieland in Bafel.

#### Austand.

(Der oberfte Rriegerath.) Conseil supérieur de la guerre" bat seit ungefähr vier Wochen feine Sipung begonnen. General Ducrot regte bie 3bee eines folden Rriegerathes in ber gefengebenben Berfamm lung feiner Bett an. 3m übrigen ift biefes Inftitut teineswege ein neuce. Bereits unter Carl VII. beftanb ein folcher Rath, ber fich jeben Mittwoch unter Borfit bee Konige verfammelte und alle militarifchen Fragen befprach. Er ging aber wieber ein und Ludwig XV. ernannte 1715 einen neuen, ber aus eilf Mitgliebern bestand und in welchem ber Marfchall Billare ben Borfit hatte. Nach breifahrigem Befteben bat ber Darichall felbst um Auflösung bes Kriegerathes. Unter Ludwig XVI. wurde wieberum ein neuer Rriegerath gebilbet, aber bie Intriguen bes Marichalls von Broglie machten fehr balb feinem Dafein ein Enbe. Schließlich befchloß man im Jahre 1828 wiederum bie Rreirung eines Rriegerathes, ging jeboch im nachften Jahre wieber von biefer 3bee ab. Trop biefer nicht gludlichen Antegebentien hofft man, bag ber neu geschaffene oberfte Rriegerath fich einer langeren Grifteng erfreuen wird als feine Borganger. Dan fest babei voraus, bag bas Birfen bes Rriegerathe barauf beidrantt bleibt, alle wichtigen militarifchen Fragen gu berathen, niemals aber, und namentlich im Rriege nicht, fich auf bie eigentliche Führung ober gar bie militarifchen Operationen ber Armce ausbehnt. Bu Mitgliebern biefes Rathes, wtichem naturlich ber Rriegeminifter prafibirt, find unter bem 5. Oftober bie Marschalle Mac-Mahon und Canrobert, die Generale de Labmirault, Bergog von Aumale, Deligny, du Barail, Romman. beur bes 3. Armeeforps, Lallemand, de Chabaut-Latour, Prafibent